

Merkblatt für die Archivierung von Schulunterlagen

Unterlagen von Schulen in Archiven

Schulen dokumentieren im besonderen Maße das Leben von Städten und ihrer Region. Um diese Bedeutung im historischen Bewusstsein zu erhalten, werden Unterlagen hessischer Schulen, die für den Dienstbetrieb nicht mehr benötigt werden, vom Hessischen Landesarchiv in einer **repräsentativen Auswahl** übernommen.

Bei der Festlegung der Auswahl werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Repräsentanz der verschiedenen Schultypen
- Repräsentanz für eine bestimmte Region
- Schulen von besonderer bildungsgeschichtlicher und bildungspolitischer Bedeutung

Schulen, die ihre Unterlagen aussondern und vernichten wollen, müssen sich daher zuvor an das Hessische Landesarchiv wenden. Eine selbstständige Vernichtung von Unterlagen oder Löschung von Daten ist gemäß Hessischem Archivgesetz nicht gestattet.

Je nach Standort steht den Schulen eines der drei hessischen Staatsarchive als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zuständigkeit für die Bewertung und Archivierung

Das [Hessische Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden](#) übernimmt Unterlagen der Schulen in den kreisfreien Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden, im Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Landkreis Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis.

Das [Hessische Staatsarchiv Darmstadt](#) betreut die Schulen in den kreisfreien Städten Darmstadt und Offenbach am Main, den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Groß-Gerau und Offenbach, im Odenwaldkreis, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis.

Das [Hessische Staatsarchiv Marburg](#) ist Ansprechpartner für die Schulen in der kreisfreien Stadt Kassel und den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg, im Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis.

Die Staatsarchive können, wie in der Verordnung vorgesehen (B 8), darüber hinaus mit Städten und Kreisen Vereinbarungen über die Archivierung der Schulunterlagen durch **Kreis- und Stadtarchive** treffen. In diesem Fall überträgt das Staatsarchiv seine Zuständigkeit für die Archivierung an das zuständige Kommunalarchiv vor Ort.

Sollte bei Ihnen eine Aktenaussonderung anstehen, fragen Sie bitte zuerst bei dem für Sie zuständigen Staatsarchiv nach. Dort wird man Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Bewertung und Übernahme

Unterlagen, die Schulen den hessischen Staatsarchiven anbieten, werden nicht vollständig zur Archivierung übernommen. Vor der Übernahme entscheidet die Archivarin oder der Archivar, welche Unterlagen einer dauerhaften Archivierung für wert befunden werden (Bewertung).

Bei der **Bewertung von Schulunterlagen** ist generell darauf zu achten, dass in erster Linie das Leben und die Entwicklung der einzelnen Schule dokumentiert werden.

Die Anbietung der Unterlagen richtet sich nach dem [Hessischen Archivgesetz](#) in Verbindung mit Anlage 3 (Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung) der [Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen](#).

Als **archivwürdig** werden generell übernommen (in **analoger** oder **digitaler Form**):

- Schulprogramme
- Jahresberichte

- Festschriften
- Schulchroniken
- Protokolle der Gesamt- und Schulkonferenzen

Von archivischem Interesse sind des Weiteren folgende Unterlagen:

- Hauptakten der Schulverwaltung, insbesondere zur Leitung, Organisation und Entwicklung der Schule
- Unterlagen der Schülerselbstverwaltung
- Unterlagen der Elternbeiräte
- Unterlagen zu Schul- und Schülerprojekten
- Akten und sonstige Unterlagen, die seit 1950 nicht mehr weitergeführt worden sind
- Druckschriften der Schule, Unterlagen zur Öffentlichkeitsarbeit

Eine Archivierung über die oben genannten Anforderungen hinaus steht im Ermessen des zuständigen Staatsarchivs und ist durch die Archivarinnen und Archivare aufgrund der [Anbietungsliste](#) oder ggf. vor Ort im Einzelfall zu prüfen.

Grundlage für die Regelung der Anbietung und Aussonderung von Unterlagen:

Anlage 3 (Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung) der [Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen](#) vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 141ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113).

Weitere Informationen finden sich in der [Checkliste](#) und der [Handreichung](#) für die Aussonderung von Unterlagen.